

Hommerich/Kilian, Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht, § 215 Abs. 2 BRAO n.F. Hat die RAK also einen Zulassungsantrag am 31.8.2009, einen Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1.9.2009, abgelehnt, ist selbst dann Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb von zwei Wochen zu stellen, wenn die Verwaltungsentscheidung erst im Zeitpunkt der Geltung des neuen Rechts zugestellt wurde, nach der nunmehr eine Monatsfrist gilt. Auch das weitere anwaltsgerichtliche Verfahren bestimmt sich dann noch nach dem alten Recht, so dass es noch eine längere Zeit zur fiktiven Fortgeltung der alten BRAO i.V.m. dem FGG kommen wird. Das gilt insbesondere deshalb, weil auch die vor dem Tag des Inkrafttretens anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt werden, § 215 Abs. 3 BRAO n.F. Das gilt nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung, die insoweit nicht differenziert, auch für die Rechtsmittelverfahren.

Offen ist, ob in den Übergangsfällen auch die bisherige Besetzung des Anwaltsenats mit 7 Richtern anstatt, wie nach dem geänderten § 106 Abs. 2 BRAO vorgesehen, nur mehr mit 5 Richtern zu beachten ist. Die Übergangsbestimmung des § 215 Abs. 3 BRAO n.F. differenziert auch insoweit nicht, spricht ganz allgemein von der Fortgeltung der bis zum Tag des Inkrafttretens geltenden Bestimmungen für anhängige Verfahren. Gründe der Prozessökonomie könnten es nahe legen, mit dem 1.9.2009 einen Schnitt zu machen und § 106 Abs. 2 BRAO n.F. einheitlich in allen Rechtsmittelverfahren vor dem Anwaltsenat anzuwenden.⁶⁶ Auf der anderen Seite wird man auch und

gerade bei der Anwendung von Übergangsbestimmungen die Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG im Auge behalten müssen.

V. Fazit:

Zunächst einmal wird sich bei der gerichtlichen Austragung verwaltungsrechtlicher Anwaltssachen nicht sehr viel ändern, vor allem auch wegen der sehr weitreichenden Übergangsvorschriften. Die unmittelbare Geltung der VwVfG'e im vorangehenden Verwaltungsverfahren vor den RAKn kommt erst dann zum Tragen, wenn die Länder – wie bereits der Bund in § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG (Bund) – den Anwendungsbereich ihrer Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend erweitert haben.

Verschiedene Änderungen beinhalten nur Klarstellungen oder sind letztlich nur terminologischer Art, ändern an der Sache aber nichts. Die nach Maßgabe der VwGO erfolgte Flurbereinigung ist jedoch sinnvoll und erlaubt insbesondere wesentlich unbefangener als bisher in Zweifelsfragen Anleihen bei der reichhaltigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen sind noch einmal zusammengefasst folgende:

1. Widerspruchsverfahren vor Anrufung des AGH
2. Rechtsmittelbelehrungen und 1-Monats-Frist für Widerspruch und Klage
3. Vertretungszwang für Anwaltsbewerber und Öffentlichkeit der mdl. Verhandlung
4. Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 43 VwGO und der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO
5. Übernahme des Rechtsmittelsystems (Berufung, Berufungszulassung) nach der VwGO
6. Erhebliche Erhöhung der Gerichtsgebühren

⁶⁶ Vgl. *Quaas/Dahns*, NJW 2009, 2705, 2709.

Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zentrale Ergebnisse des Vergütungsbarometers 2009 des Soldan Instituts

Prof. Dr. *Christoph Hommerich*/RA Dr. *Matthias Kilian**

I. Einleitung

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist ein zentrales Gebiet der empirischen Forschungen des Soldan Instituts. Es hat sich in einer im Jahr 2005 durchgeführten Studie vertieft mit den „Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte“ befasst.¹ Die seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse zur Praxis der anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen in deutschen Kanzleien, aber auch das rege Interesse an den erhobenen Daten waren Anstoß, mit dem „Vergütungsbarometer“ ein wiederkehrendes Befragungsinstrument zu etablieren, das regelmäßig einige zentrale Determinanten anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen empirisch untersucht.

2008 sind zu diesem Zweck 6.093 die deutsche Anwaltschaft repräsentativ abbildende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befragt worden. Die auf diese Weise erhobenen Daten sind zunächst für 13 Rechtsanwaltskammern auf regionaler Ebene ausgewertet worden. Allen Rechtsanwaltskammern war im Vorfeld der Befragung angeboten worden, sich an der Studie zu beteiligen, um auf diese Weise empirische Daten zur Vergütung der Rechtsanwälte in den Kammerbezirken zu gewinnen. Ein „Regionales Vergütungsbarometer“ haben im Herbst 2008 die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Koblenz, Köln, München, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken erstellen lassen.² Auf dem 60. Deutschen Anwaltstag in Braunschweig sind im Mai 2009 schließlich die Ergebnisse der Datenauswertung für das gesamte Bundesgebiet präsentiert³ und der Ge-

* Die Verfasser sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V. Weitere Mitglieder des Projektteams waren Julia Heinen M.A., Thomas Wolf M.A. und Dr. Thomas Ebers.

¹ *Hommerich/Kilian*, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, Bonn 2006.

² Nachweise zur Veröffentlichung einzelner Regionalbarometer auf www.verguetungsbarometer.de.

³ Hierzu *Wilde*, AnwBl. 2009, 518.

Hommerich/Kilian, Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

samtbericht in Buchform vorgelegt worden.⁴ Im August 2009 ist den Bibliotheken aller Amts-, Land- und Oberlandesgerichte ein Exemplar des Berichts zur Verfügung gestellt worden. Dieser Beitrag stellt die zentralen Ergebnisse des Vergütungsbarometers vor, nachdem ein vorangegangener Beitrag in der NJW bereits einen Einzelaspekt, die Stundensätze deutscher Rechtsanwälte, vertieft beleuchtet hat.⁵

Inhaltlich orientiert sich das Vergütungsbarometer an der Notwendigkeit, dass eine Untersuchung, welche Vergütungen bei Nichtanwendung des RVG am Markt anwaltlicher Dienstleistungen gezahlt werden, zwei zentrale Informationen zur Verfügung stellen muss: Wie wird die Vergütung grundsätzlich berechnet und welche Höhe hat sie? Diese Zweiteilung spiegelt das Vergütungsbarometer wider.⁶ Es befasst sich daher nur am Rande mit primär berufspolitisch interessanten Fragestellungen und behandelt vor allem berufspraktisch relevante Aspekte, nämlich die übliche Art und Höhe der anwaltlichen Vergütung.

II. Die Art der Vergütung

In seinem ersten Teil geht das Vergütungsbarometer der Frage nach, welche Arten der Vergütung Rechtsanwälte vereinbaren. Das Anwaltsrecht beschränkt den Rechtsanwalt nicht auf die Vereinbarung bestimmter Vergütungsarten, sondern bewahrt weitgehend seine Vertragsfreiheit.⁷ Wer als Rechtsanwalt seine Vergütung vereinbart, kann daher seinem Auftraggeber eine Pauschalvergütung vorschlagen, aber auch ein Zeithonorar anstreben. Eine Vereinbarung kann auch ein grundsätzliches Festhalten am Tarifgesetz vorsehen und lediglich dessen Anwendungsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen modifizieren, etwa durch eine Erhöhung oder Ermäßigung von Gebührensätzen oder des Streitwerts. Streiterlösbeteiligungen oder Sachleistungen sind weitere denkbare Formen der anwaltlichen Vergütung. In welchem Maße diese verschiedenen Modelle der anwaltlichen Vergütung am Markt Gegenstand von Vereinbarungen sind – und damit letztlich auch „üblich“ im rechtlichen Sinne –, ist im Vergütungsbarometer untersucht worden.⁸ Es zeigt sich hierbei, dass in der anwaltlichen Praxis bislang bevorzugt Zeithonorare und – mit gewissen Abstrichen – Pauschalvergütungen Anwendung finden. Erstere werden von 60 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelegentlich, häufig oder immer eingesetzt, Letztere immerhin von 48 %. Alle anderen Vergütungsformen, wie z.B. RVG-Variationen, Zusatzhonorare zum RVG, Streitwertvereinbarungen, Streibteteiligungen, Erfolgshonorare oder Sachleistungen, werden hingegen deutlich seltener verwendet. Insbesondere Zeit-, aber auch Pauschalhonorare werden sich langfristig als gängige Vergütungsart durchsetzen. Dies impliziert eine Konzentration auf inputbasierte Vergütungsmodelle und insofern eine Loslösung vom staatlichen Preisrecht des RVG. Jedoch gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Dienstleistungsbranchen kaum Marktteilnehmer, die sich vollständig auf ein einziges Vergütungsmodell stützen und dieses ausschließlich verwenden.

Die Gesamtbetrachtung der üblichen Vergütungsmodelle kann nur ein erster Einstieg in die Untersuchung von Vergütungsver-

einbarungen sein: Ausführlich geht das Vergütungsbarometer auch der Frage nach, ob sich Einflussfaktoren identifizieren lassen, die zu einer überdurchschnittlich häufigen oder seltenen Vereinbarung eines bestimmten Vergütungsmodells führen. Wesentlichen Einfluss auf die Verwendungshäufigkeit der zeitabhängigen Vergütung üben neben der Mandatsstruktur einer Kanzlei, d.h. dem jeweiligen Anteil der gewerblichen und privaten Mandanten am gesamten Mandatsaufkommen, und sämtlichen Spezialisierungsmerkmalen auch Faktoren wie die Kanzleigröße und der Kanzleistandort aus. Grundsätzlich gilt: je größer die Kanzlei bzw. ihr Standort (gemessen über die Zahl der vor Ort lebenden Einwohner) und je höher der Anteil gewerblicher Klienten, desto häufiger werden zeitabhängige Vergütungen vereinbart. Hinzu kommt, dass spezialisierte Rechtsanwälte häufiger zeitabhängige Vergütungen mit ihren Mandanten vereinbaren als ihre nicht-spezialisierten Kollegen.

Überwiegend werden Pauschal- und Zeithonorare hierbei anstatt der gesetzlichen Gebühren vereinbart.⁹ Die Vergütungsvereinbarung soll auf diese Weise die Anwendung des staatlichen Tarifgesetzes insgesamt ausschließen. 87 % der befragten Anwälte geben an, dementsprechend zu verfahren. Lediglich jeder zehnte Rechtsanwalt vereinbart, dass die vertragliche Vergütung zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren geschuldet sein soll. Knapp ein Drittel (30 %) der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt darüber hinaus an, dass die Vereinbarung grundsätzlich auch ihre Auslagen umfasst. Dabei nimmt die Häufigkeit der separaten Abrechnung mit steigender Berufserfahrung und steigender Kanzleigröße zu.

Entwicklungslinien lassen sich zu Beginn einer Langzeit-Untersuchung nur eingeschränkt aufzeigen. Die Daten der 2006 erschienenen Vorgänger-Studie¹⁰ bestätigen aber den aktuellen Befund dahingehend, dass zeitabhängige Vergütungen von der Anwaltschaft gegenüber anderen Vergütungsmodellen nach wie vor deutlich präferiert werden. Anhaltspunkte dafür, dass die weitere Deregulierung des Vergütungsrechts im Jahr 2006 durch die Neufassung des § 34 RVG zu Verschiebungen geführt hat, sind nicht erkennbar.

III. Die Höhe der Vergütung

In einem weiteren Teil analysiert das Vergütungsbarometer die Höhe anwaltlicher Vergütungen.¹¹ Bei der Frage nach den konkreten Preisen anwaltlicher Rechtsdienstleistungen verengt sich der Blick zwangsläufig auf Stundensätze, die bei Vereinbarung eines Zeithonorars gezahlt werden. Marktübliche Pauschalhonorare oder Vergütungen, die sich aus Modifikationen des Tarifgesetzes ergeben, sind, da sie in ihrer Höhe stets von den Umständen des Einzelfalls abhängen, außerhalb von Nischentätigkeiten schlechterdings nicht verallgemeinerungsfähig. Das Vergütungsbarometer geht daher zunächst der Frage nach, welche festen Stundensätze Rechtsanwälte vereinbaren. Da die aus festen Stundensätzen resultierenden „Einheitspreise“ zwar am Markt durchaus Verwendung finden, nach den Vorgaben des Vergütungsrechts aufgrund des Gebots der Orientierung der Vergütung an den Umständen des jeweiligen Mandats (§ 3a RVG) aber nicht ohne Weiteres zulässig sind, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Datenanalyse auf der Ermittlung der Mindest- und Höchstbeträge der Stundensätze, die die Anwaltschaft in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls vereinbart.

Unter der Prämisse der Notwendigkeit einer differenzierenden Analyse ergibt sich, dass sich die Höhe des festen Stundensatzes (ohne USt.) in der Bundesrepublik – bei Nichtberücksich-

4 Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer 2009, Bonn 2009, 144 S., ISBN 978-3-8240-5407-7.

5 Hommerich/Kilian, Stundensätze der deutschen Anwaltschaft, NJW 2009, 1569 ff.

6 Darüber hinausgehende Fragen, die Gegenstand der im Jahr 2006 veröffentlichten Untersuchung Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, waren, sind im Vergütungsbarometer nicht erneut untersucht worden. Grund ist, dass das Vergütungsbarometer als Langzeitstudie angelegt ist, in der regelmäßig eine große Zahl von Rechtsanwälten befragt werden soll. Dieses Konzept macht eine inhaltliche Beschränkung notwendig.

7 Ausführlich Krämer/Mauer/Kilian, Vergütungsvereinbarung und -management, München 2005, Rdnr. 428 ff.

8 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 25 ff.

9 Näher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 47 ff.

10 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 58 ff.

11 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 69 ff. sowie auszugsweise *die-selben*, NJW 2009, 1569 ff.

Hommerich/Kilian, Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

tigung der 5 % höchsten und niedrigsten Werte – im Durchschnitt auf 182 Euro beläuft. Der flexible Stundensatz variiert bei gleicher Nichtberücksichtigung der Ausreißer im Schnitt zwischen mindestens 136 Euro und maximal 220 Euro. Seit der erstmaligen systematischen Erhebung zu dieser Frage in der Gesamtanwaltschaft im Jahr 2005 haben sich die Stundensätze nur geringfügig erhöht: Der durchschnittliche feste Stundensatz hat sich um 2 Euro auf 182 Euro erhöht. Die flexiblen Stundensätze, die von der Mehrzahl der Rechtsanwälte verwendet werden, sind bei einem direkten Vergleich sogar leicht zurückgegangen: Der Mindestsatz um 8 Euro, der Höchstsatz um 5 Euro.¹²

Orientiert man sich an einer von der Rechtsprechung für die Üblichkeit einer Vergütung als prägend bezeichneten inneren Spannbreite von Werten¹³ und lässt entsprechend einen gewissen Prozentsatz der niedrigsten und höchsten genannten Stundensätze unberücksichtigt, zeigen sich folgende Ergebnisse: 60 % der festen anwaltlichen Stundensätze (hier bleiben jeweils 20 % der niedrigsten und höchsten Werte unberücksichtigt) bewegen sich in einer Spannbreite zwischen 145 Euro und 240 Euro. 80 % der festen Stundensätze (hier fehlen jeweils 10 % der niedrigsten und höchsten Angaben) liegen in einer Spannbreite zwischen 110 Euro und 260 Euro. Erwartungsgemäß können spezialisierte Anwälte, große, internationale Sozietäten sowie Kanzleien mit einem Schwerpunkt auf gewerbliche Mandate die vergleichsweise höchsten Stundensätze liquidieren. Darüber hinaus gelingt es Rechtsanwälten im Schnitt höhere Stundensätze abzurechnen als Rechtsanwältinnen. Eine nach Ortsgröße und Region differenzierende Betrachtung ergibt ein eindeutiges Gefälle zwischen Stadt und Land sowie zwischen West und Ost. In den neuen Bundesländern liegt der durchschnittliche feste Stundensatz nicht nur 25 % unter dem bundesweiten Durchschnitt, sondern auch 27 % unter Westniveau. In Großstädten sowie in Rechtsanwaltskammern mit Ballungszentren werden nicht nur die Höchstwerte bei festen und variablen Stundensätzen erzielt, hier ist auch die höchste Spannbreite in den Stundensätzen zu verzeichnen.¹⁴

Die Betrachtung nicht nur der isolierten Einflüsse einzelner Faktoren, sondern auch die darüber hinausgehende Ermittlung des relativen Gewichts einzelner Faktoren im Verhältnis zueinander, legt durchgängig die Mandatsstruktur, gemessen über den Anteil gewerblicher Mandate, als zentrale Determinante der Stundensätze offen. Dies ist zugleich ein deutlicher Indikator für eine vertikale Segmentierung der Anwaltschaft: Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigen sich hinsichtlich der von ihnen liquidierten Stundensätze strukturell gespalten. Während spezialisierte, in Großsozietäten bzw. Kanzleien mit einer Konzentration auf gewerbliche Mandate tätige Anwälte überdurchschnittlich hohe Stundensätze abrechnen, liegt der feste Stundensatz von Einzelanwälten bzw. Anwälten mit überwiegend privaten Mandanten rund 10 %, von Generalisten 13 % unter dem errechneten Bundesschnitt. Bei den Minima sind die Abstände z.T. noch deutlicher. Die oftmals bereits thematisierte ökonomische Schlechterstellung der weiblichen Anwaltschaft wird durch die in dieser Studie gewonnenen Daten erneut empirisch belegt. Rechtsanwältinnen rechnen gegenüber ihren Kollegen einen um 16 % bis 20 % niedrigeren festen bzw. variablen Stundensatz ab. Als Begründung dient die unterdurchschnittliche Beschäftigungsquote von Rechtsanwältinnen in Großkanzleien, die hohe Stundensätze abrechnen. Aber auch die Präferenz vergleichsweise wenig lu-

krativer Rechtsgebiete spielt in diesem Kontext eine Rolle. Nahezu dramatische Unterschiede ergeben sich zwischen den alten und neuen Bundesländern. Knapp 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung liegt der feste Stundensatz ostdeutscher Rechtsanwälte 27 %, der Mindestsatz 22 % und der Höchstsatz 20 % unter dem ihrer westdeutschen Kollegen. Dies liegt vermutlich in der regionalen Strukturschwäche (wenig gewerbliche Mandate) begründet, die sich auch auf den anwaltlichen Rechtsdienstleistungsmarkt auswirkt.

Angesichts der Tatsache, dass Rechtsanwälte mehrheitlich nicht feste, sondern flexible Stundensätze verwenden, hat das Vergütungsbarometer auch die Kriterien analysiert, die in der Praxis bestimmend für die Festlegung des konkreten Stundensatzes, also im Ergebnis preisbestimmend sind: Hat etwa die Leistungsfähigkeit des Mandanten größere Bedeutung als die Schwierigkeit der Aufgabe, ist die Eilbedürftigkeit der Bearbeitung wichtiger als das Rechtsgebiet, aus dem der Auftrag herrührt? Hier zeigt sich, dass sich Rechtsanwälte bei der Festlegung ihres Stundensatzes am häufigsten an der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mandanten (76 % tun dies immer oder häufig) sowie an der fachlichen Schwierigkeit der zu behandelnden Sache (71 %) orientieren.¹⁵ Knapp weniger als die Hälfte der Befragten (46 %) richtet ihre Stundensätze zumindest häufig an der Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten aus, 38 % berücksichtigen das in der Angelegenheit betroffene Rechtsgebiet. Weniger als ein Drittel der Befragten bezieht immer oder häufig die Eilbedürftigkeit der Mandatsbearbeitung mit ein. Für mehr als die Hälfte der Anwälte (52 %) ist der Typ des Mandanten, d.h. vornehmlich die Frage, ob dieser ein privater oder gewerblicher Auftraggeber ist, für die Stundensatzberechnung von Relevanz. Dass die Anwaltschaft bestimmte Aspekte bei der Bemessung des Stundensatzes unberücksichtigt lassen, wenn nicht gar gänzlich ausblenden würde, lässt sich aus den Ergebnissen nicht ableiten.

IV. Differenzierung nach Leistungserbringern

Das Vergütungsbarometer ist des weiteren einigen Detailfragen nachgegangen, ohne deren Klärung die gewonnenen Ergebnisse nicht sachgerecht bewertet werden können. Notwendig ist zunächst die Kenntnis, ob ein Zeithonorar, das üblicherweise nach Stundensätzen vereinbart wird, ein solches für die Tätigkeit der Kanzlei schlechthin ist oder mit ihm (nur) ein ganz bestimmter Leistungserbringer vergütet wird. Daher ist im Rahmen des Vergütungsbarometers danach gefragt worden, ob Zeithonorare nicht-anwaltliche Leistungen mit abgelten und ob für anwaltliche Leistungen einheitliche oder unterschiedliche Vergütungen je nach Typus des Leistungserbringers gezahlt werden sollen.¹⁶ 40 % der Befragten geben an, dass sich für sie die Frage nach einer Differenzierung des Stundensatzes nach Leistungserbringern, also eine Differenzierung nach Partnern, Angestellten, Junganwälten etc., aufgrund der Struktur ihrer Kanzlei von vornherein nicht stellt. 27 % der Befragten rechnen in jedem Falle einen einheitlichen Stundensatz ab, während ein Drittel eine Preisdifferenzierung nach Art des Leistungserbringers vornimmt. Dabei variiert die Häufigkeit der nach Leistungserbringern unterscheidenden Abrechnung allerdings deutlich nach mandats- und kanzleibezogenen Faktoren. Folgende Grundtendenz ist zu erkennen: Mit zunehmender Kanzleigröße und steigendem Anteil gewerblicher Mandate wird der berechnete Stundensatz häufiger an der Art des Leistungserbringers orientiert. Beispielsweise kommt es in Kanzleien mit mehr als 100 Anwälten fast immer (97 %) zu einer Preisdifferenzierung, während dies in kleinen Sozietäten mit zwei

¹² Vgl. Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 64 ff.

¹³ Näher Kilian, MDR 2008, 780 ff.

¹⁴ Eine stark ausdifferenzierende tabellarische Darstellung der Stundensätze, aufgeschlüsselt nach den erwähnten Einflussfaktoren, findet sich bei Hommerich/Kilian, NJW 2009, 1569, 1573 und bei denselben, a.a.O. (Fn. 5), S. 87–91.

¹⁵ Näher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 93 ff.

¹⁶ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 113 ff.

Migriauli/Kandashvili, Die Rechtsanwaltskammer Georgiens in Gegenwart und Zukunft

bis fünf Anwälten und in Einzelkanzleien deutlich seltener der Fall ist (50 % bzw. 48 %).

Eindeutig sind die Ergebnisse zur Abrechnung der Kosten des Einsatzes nicht-anwaltlichen Personals¹⁷: 85 % der Befragten berücksichtigen die mandatsbezogenen Kosten des nicht-anwaltlichen Personals bereits bei der Kalkulation des anwaltlichen Stundensatzes und verzichten auf eine separate Abrechnung. 5 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trennen gegenüber ihren Auftraggebern zwischen den Kosten der anwaltlichen Arbeitsleistung und sonstigen Personalkosten, die im Laufe des Mandats anfallen. Die gesonderte Abrechnung von Personal führt zu erhöhten Gesamtkosten, wie auch die Beschäftigung von Personal durch einen Anwalt überhaupt zu höheren Sätzen führt: Der Stundensatz eines Rechtsanwalts mit Personal liegt im Schnitt 40 Euro höher als der eines Rechtsanwalts ohne jegliche personelle Unterstützung.

V. Abrechnung von Zeithonoraren

Eine die Höhe der Vergütung mittelbar betreffende Folgefrage ist auch die Art und Weise der Abrechnung von Stundensätzen durch ihre Verwender. Die Wahl des Abrechnungsintervalls kann, je nach seiner Bestimmung, für den Rechtsanwalt oder für den Auftraggeber vorteilhafter sein und die tatsächliche Höhe der Vergütung nachhaltig beeinflussen. Knapp weniger als die Hälfte der Rechtsanwälte (46 %), die mit Zeithonoraren arbeiten, stellt ihren Mandanten die tatsächlich aufgewendete Zeit in Rechnung, rechnet also mehr oder weniger minutengenau ab.¹⁸ 31 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten mit angefangenen Intervallen. 23 % rechnen zwar die tatsächlich aufgewendete Zeit ab, stellen aber in jedem Falle einen Mindestbetrag in Rechnung, dessen Höhe einer bestimmten Minutenzahl entspricht („Mindestintervall-Modell“). Für die Wahl des Abrechnungsmodells sind vor allem mandats- und kanzleibezogene Faktoren entscheidend. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass mit zunehmender Kanzleigröße bzw. steigendem Anteil gewerblicher Mandate häufiger nach einem Intervallmodell und seltener nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit abgerechnet wird.

Das gebräuchlichste Intervall zur Abrechnung von Zeithonoraren ist das 15-Minuten-Intervall. Dieser Wert ist der in der Befragung mit Abstand am häufigsten genannte Einzelwert (Modus) und stellt zugleich das arithmetische Mittel aller Werte dar. Insgesamt knapp weniger als die Hälfte der Rechtsanwälte (48 %) gibt an, mit einem Intervall von 15 Minuten abzurechnen. Die zweithäufigste Intervallgröße ist 10 Minuten (16 %), die dritthäufigste 30 Minuten (14 %). Recht gebräuchlich sind auch Intervalle von 5 (10 %) bzw. 6 (9 %) Minuten. Mit zunehmender Kanzleigröße nimmt auch die Länge des Mindestinter-

valls ab, wenngleich in Sozietäten, in denen mindestens 100 Rechtsanwälte tätig sind, das Intervall durchschnittlich noch bei 12 Minuten liegt. Rechtsanwälte, die überwiegend im Privatkundengeschäft tätig sind, rechnen nach deutlich längeren Mindestintervallen ab als Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandanten. So liegt das Mindestintervall bei Rechtsanwälten mit einem Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30 % bei 21 Minuten, während es bei Rechtsanwälten mit mehr als 90 % gewerblicher Klientel um ein Drittel kürzer ausfällt (14 Minuten).

VI. Kostenquote

Abschließend hat das Vergütungsbarometer das Kostenmanagement in deutschen Kanzleien beleuchtet.¹⁹ Die Befragten wurden gebeten, die Höhe der Kostenquote²⁰ ihrer Kanzlei mitzuteilen und Auskunft darüber zu geben, ob sie den Wert geschätzt oder aus dem Rechnungswesen ermittelt haben. Insgesamt liefert die Kostenquote erste Hinweise über die wirtschaftliche Situation, aber auch über die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der deutschen Anwaltschaft. Die durchschnittliche ermittelte Kostenquote der Kanzleien und Sozietäten liegt bei 52,6 %. Kanzleien mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandate arbeiten tendenziell kostengünstiger als Kanzleien mit einem niedrigeren Anteil solcher Mandate. Auf Grundlage der nach Kanzleigröße differenzierten Ergebnisse lässt sich weder eine Kostenexplosion bei Großsozietäten noch eine besondere Kostenersparnis bei kleinen Sozietäten und Einzelkanzleien feststellen. Schließlich liegt die Kostenquote der Einzelkanzleien nur leicht unter denen der Sozietäten. Die für Einzelkanzleien ermittelte durchschnittliche Kostenquote liegt bei 51 %, die Durchschnittsquote für kleine Sozietäten (bis zu 20 Sozien) liegt bei ca. 53 %, die Quote für Sozietäten mit 21 bis 100 Sozien liegt leicht darunter bei 52 % und die Quote für große Kanzleien mit mehr als 100 Sozien bei 54 %. Auffällig ist weiterhin, dass die Kostenquoten in den neuen Bundesländern besonders hoch liegen. Kanzleien in diesen Ländern haben überdurchschnittlich häufig eine Kostenquote von mehr als 60 %. Die Befunde des Vergütungsbarometers belegen insofern, dass die häufig behauptete Kostenexplosion in Großkanzleien empirisch nicht abgesichert ist. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Streubreite der Kostenquoten vergleichsweise gering ist, Kleinkanzleien also nicht deutlich günstiger arbeiten als größere Kanzleien. Grundsätzlich zeigt sich, dass die Anwaltschaft noch weit von einem kalkulierten, über das Rechnungswesen jederzeit nachvollziehbaren Umgang mit ihren Kosten entfernt ist. Insbesondere die verbreitete Schätzung der Kosten ist nicht ungefährlich, zeigen die Ergebnisse doch, dass die geschätzten Kanzleikosten niedriger angegeben werden als die faktisch ermittelten.

¹⁷ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 119 ff.

¹⁸ Zu den Stundensatzintervallen Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 109 ff.

¹⁹ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 123 ff. sowie bereits dieselben, AnwBl. 2008, 706 f.

²⁰ Ermittelt wurde die Kostenquote als prozentualer Anteil der Kosten ohne Inhabergehälter am Gesamtumsatz der Kanzlei ohne Umsatzsteuer (USt).

Die Rechtsanwaltskammer Georgiens in Gegenwart und Zukunft

Dr. Roin Migriauli/Irakli Kandashvili*

* Dr. Roin Migriauli, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Georgiens, Geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei „Migriauli und Partner“. Irakli Kandashvili, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Georgiens, Geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei „Andronikaschwili und Partners“, Assistant Professor, Tiflis Staatliche Universität.

Die fachliche Vereinigung der in Georgien tätigen Rechtsanwälte ist die Rechtsanwaltskammer Georgiens, in der heute ca. 4.000 Rechtsanwälte Pflichtmitglieder sind. Sie hat ihren Sitz in Tiflis und wurde im Jahr 2005 als juristische Person des öffentlichen Rechts neu gegründet.